

**2258. Baulinien.** A. Unterm 5. Oktober 1899 übersendet der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der oberen Südstraße von der Lenggstraße bis zur Gemeindegrenze Bollikon im Kreis V zur Genehmigung.

B. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt No. 73, vom 12. September 1899, und sind laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 5. Oktober 1899 hiegegen keine Rekurse eingelaufen.

Die Baudirektion berichtet:

Die obere Südstraße ist ein neuer Straßenzug zirka 130 m östlich und annähernd parallel der Südstraße und deren südlicher Verlängerung der Riedtstraße. Sie beginnt im Knie der korrigirten Lenggstraße und endet an der Stadtgrenze gegen Bollikon, von welcher Gemeinde sie laut beiliegendem Schreiben des Gemeinderates vom 21. Oktober 1899 in richtiger Weise abgenommen und weitergeführt wird. Die Länge der Straße auf Stadtgebiet ist 516,47 m. Der Abstand der Baulinien ist festgesetzt zu 20 m. Die Niveaulinie der Straße steigt von der Lenggstraße an vorerst mit 0,2 ‰, dann je weilen nach vermittelndem Uebergang mit 1,5 ‰ und 1,0 ‰. Die Straße ist noch nicht ausgeführt, auch liegt deren Normalprofil nicht vor. Mit Ausnahme eines kleinen Einschnittes nahe der Stadtgrenze kommt die ganze Straße auf einen kleinen Damm zu liegen. Die Baulinien im Banne Bollikon sind noch nicht festgelegt, werden sich jedoch leicht an die vorliegenden anpassen lassen; dagegen ist das Niveau festgelegt und vom Gemeinderate Bollikon anerkannt. Die Steigung von 1 ‰ setzt sich nämlich im Gebiet von Bollikon fort auf 220 m Länge und geht dann mit 42,7 m langer Ausrundung über in das Gefäll der bestehenden und zum Teil einseitig östlich überbauten Rütiststraße. Das Projekt bedingt im Banne Bollikon

die Verlegung der Rütistrasse auf eine Länge von zirka 260 m gegen Osten und zwar von der Stadtgrenze an. Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der oberen Südstrasse im Kreis V von der Lenggstrasse bis zur Stadtgrenze gegen Bollikon werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Planexemplares, an den Gemeinderat Bollikon und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

---